

Entwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom, mit der die Personalausstattungsverordnung - StPHG geändert wird

Auf Grund des § 8 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes, LGBl. Nr. 77/2003, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 177/2013, wird verordnet:

Die Personalausstattungsverordnung - StPHG, LGBl. Nr. 139/2009, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 werden nachfolgende § 3a, § 3b, § 3c und § 3d eingefügt:

„§ 3a

Pflegedienstleitung

(1) Der Pflegedienstleitung obliegt die Leitung des Betreuungs- und Pflegedienstes.

(2) Das Anstellungsverhältnis der Pflegedienstleitung für ein Pflegeheim ab 70 Betten hat 100% zu betragen, wobei das Ausmaß des Anstellungsverhältnisses bei einer niedrigeren Bettenanzahl aliquot zu berechnen ist. Für Pflegeheime mit bis zu 21 Betten hat das Anstellungsverhältnis der Pflegedienstleitung jedenfalls 30% eines Vollzeitäquivalentes zu betragen. Die Arbeits- und Anwesenheitszeiten der Pflegedienstleitung sind im Dienstplan zu dokumentieren.

(3) Die Pflegedienstleitung ist mit dem nach Abs. 2 festgelegten Ausmaß des Anstellungsverhältnisses bei der Berechnung des Personalschlüssels nicht zu berücksichtigen.

(4) Jeder Wechsel der Pflegedienstleitung ist vom Träger des Pflegeheimes unverzüglich der Bewilligungsbehörde unter Angabe des Ausmaßes des Anstellungsverhältnisses anzuzeigen.

§ 3b

Aufgaben und Anstellung der Heimleitung

(1) Die für den Bereich „Organisation, Qualitätssicherung und Leitung“ beschäftigte Heimleitung hat die wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten des Pflegeheims zu besorgen. Sie hat für die Heimbewohnerinnen/Heimbewohner und deren Angehörige relevante Fragen zu diesen Angelegenheiten zu beantworten und diesbezügliche Auskünfte zu erteilen.

(2) Das Anstellungsverhältnis der Heimleitung hat in einem Pflegeheim ab 70 Betten 100% zu betragen, wobei das Ausmaß des Anstellungsverhältnisses bei einer niedrigeren Bettenanzahl aliquot zu berechnen ist. Für Pflegeheime mit bis zu 21 Betten hat das Anstellungsverhältnis der Heimleitung jedenfalls 30% eines Vollzeitäquivalentes zu betragen.

(3) Die Heimleitung hat im Falle ihrer Abwesenheit die Anwesenheit einer geeigneten Ansprechperson sicherzustellen.

(4) Jeder Wechsel der Heimleitung ist vom Träger des Pflegeheimes der Bewilligungsbehörde unverzüglich unter Angabe des Anstellungsausmaßes anzuzeigen.

§ 3c

Qualifikation der Heimleitung

(1) Die Heimleiterin/Der Heimleiter ist persönlich und fachlich geeignet, wenn sie/er

1. eigenberechtigt ist und das 24. Lebensjahr vollendet hat,
 2. über die erforderliche Vertrauenswürdigkeit verfügt,
 3. über eine abgeschlossene Heimleiterausbildung verfügt, die in einem Ausmaß von zumindest 720 Unterrichtsstunden die erforderlichen betriebs- und finanzwirtschaftlichen, organisatorischen, qualitätssichernden und sozialen Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt. Der Träger des Pflegeheimes hat den Ausbildungsnachweis der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- (2) Nicht vertrauenswürdig ist,
1. wer vorbestraft ist und nach der Art der Vorstrafe ein einwandfreier Betrieb des Pflegeheimes nicht zu erwarten ist oder
 2. wer nach § 13 der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 212/2013, von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen ist oder
 3. wessen Vertrauenswürdigkeit aufgrund sonstiger Umstände ausgeschlossen ist.

§ 3d

Übergangsbestimmungen

(1) Die Vorgaben des § 3a Abs. 2 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. sind bis spätestens 31. Dezember 2015 zu erfüllen.

(2) § 3c Abs. 1 Z. 3 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. gilt nicht für Heimleiterinnen/Heimleiter, die diese Funktion im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle nachweislich mindestens fünf Jahre ausgeübt haben.“

2. Nach § 4 wird nachfolgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Inkrafttreten von Novellen

Die Einfügungen der § 3a, § 3b, § 3c und § 3d durch die Novelle LGBl. Nr. treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Voves